

Sinn von Aussagen wurde nicht entstellt

Interview bei Anhörung für die neue Tesla-Fabrik in Grünheide bei Berlin

Eine überregionale Tageszeitung veröffentlicht online ein Video unter dem Titel „Da kann ein Flieger drauf krachen“. Es geht um Ausschnitte eines Interviews mit Gegnerinnen und Gegnern der in Grünheide bei Berlin entstehenden Tesla-Fabrik. Eine der im Video gezeigten Frauen ist in diesem Fall die Beschwerdeführerin. Sie sieht in der Berichterstattung Verstöße gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) und 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht). Sie gibt an, am Rande des Anhörungsverfahrens von einem Reporter der Zeitung interviewt worden zu sein. Ihre Aussagen zum Genehmigungsverfahren für die Fabrik seien so verfremdet worden, dass deren Sinn entstellt worden sei. Sie habe die Redaktion bereits mehrfach aufgefordert, den Beitrag aus den genannten Gründen mit sofortiger Wirkung zu löschen. Bisher habe die Zeitung darauf nicht reagiert. Konkret gehe es um diese Aussage: „...da gehen Fluglinien rüber, lassen sie da mal einen Flieger drauf krachen...“, die für sich genommen ja wenig sinnvoll erscheine. Die Redaktion habe den Satz, dass die Fabrik in einem Trinkwasser-Schutzgebiet gebaut werde, einfach +

+weggelassen. Dabei mache diese Passage die Brisanz des Szenarios erst klar. Die Beschwerdeführerin fühlt sich auch in anderen Teilen des Berichts falsch wiedergegeben. Der Online-Ressortleiter nimmt zu der Beschwerde Stellung. Die Beschwerdeführerin sei in dem Kurzbeitrag immerhin 40 Sekunden lang zu Wort gekommen. Das sei in einem kurzen Video nicht wenig. Wenn Interviewten etwas nicht mehr gefalle, was sie gesagt hätten, oder sie etwas, was dem Kürzen zum Opfer gefallen sei, gerne gesendet gesehen hätten, sei das für die Betroffenen sicher ärgerlich. Eine Beschwerde beim Presserat halte er aber für ein Mittel, das eine problematische Auffassung der Rolle von Medien und der Pressefreiheit aufzeige.

Der Beschwerdeausschuss sieht weder einen Verstoß gegen die Ziffer 1 (Wahrhaftigkeit und Menschenwürde) noch gegen die Ziffer 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht). Die Beschwerde ist unbegründet. Ausschlaggebend für diese Entscheidung ist aus Sicht der Ausschussmitglieder, dass sie keine Sinnentstellung erkennen können.

Aktenzeichen:1049/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet